

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite  
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

Drucksachen-Nr. 7/18  
vom 03.08.2018

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite  
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung Nr. 7/2018 am 15.11.2018

Betr.: Beschlussfassung zur Änderung der AVR.KW

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.KW.

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW**

**vom 15.11.2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 5 AVR.KW sowie der Anlagen 15 bis 15 e) AVR.KW**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen.“
2. Die Anlagen 15 bis 15e) (Dienstvertragsvorlagen) werden aufgehoben und als unverbindliche Dienstvertragsmuster im Anhang der AVR.KW weitergeführt.

#### **Artikel 2**

#### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
2. § 9 Sonderregelung AVR – Fassung Ost – Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.
3. In § 24 wird die Unterüberschrift „Anmerkung zu Abs. 5“ durch „Anmerkung zu Abs. 8“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.